

## **Psychologische Sachverständigengutachten im familiengerichtlichen Verfahren**

*Neun Thesen zur Podiumsdiskussion, VAK, Jour fixe, 21. Mai 2014, Berlin,*

*Dr. iur. Christoph Mandla*

1. Der Richter bedient sich des Sachverständigen, weil es ihm selbst an Sachverstand mangelt. Er muss aber den Sachverständigen aussuchen und dann dessen Arbeit bewerten. Nur sehr gute Richter vermögen das. Es gibt nicht nur sehr gute Richter.
2. Familienrichter sind schlecht ausgebildet, sogar hochgradig jämmerlich (Bergmann). Es gibt zwar auch sehr gute Familienrichter. Gem. Art. 101 Abs.1 S. 2 GG hat man jedoch nur das Recht auf den zuständigen, nicht jedoch den jeweils besten Richter.
3. Der Gesetzgeber hat keine Qualifikation für Sachverständige in familiengerichtlichen Verfahren vorgeschrieben. Dass es für Verfahrensbeistände auch so ist, macht es nicht besser. Aber auch eine gute theoretische Ausbildung genügt nicht. Ob Sachverständige tatsächlich kompetent sind, wird – wie bei den anderen professionell Beteiligten – nicht überprüft.
4. Je mehr Gutachten es gibt, desto mehr schlechte Gutachten gibt es auch. Die meisten Gutachten zu Sorge und Umgang sind unnötig, zu viele schlecht (Leitner). Sie werden angefordert, weil Richter ihre Verantwortung delegieren. Der Sachverständige, insbesondere wenn er gem. § 163 Abs. 2 FamFG verfahren soll, übernimmt sogar ausdrücklich die Aufgabe des Richters (vgl. § 156 Abs. 1 FamFG). Am Ende gibt es eine doppelte Verantwortungslosigkeit: Der Sachverständige kann sagen, er habe nicht entschieden; der Richter kann sagen, er habe nach dem Gutachten nicht anders entscheiden können.
5. Richter und Sachverständige sind Menschen. Menschen irren. Auch gut ausgebildete Menschen können irren. Je mehr Menschen an einem Verfahren beteiligt sind, desto größer ist die Gefahr, dass Irrtümer entstehen (Richter, Jugendamt, Beistand, Sachverständiger).
6. Das Grundrecht auf Familie gilt für Vater und Mutter gleichermaßen. Jedes Kind hat ein Recht auf Familienleben mit beiden Elternteilen. Das Grundgesetz, Art. 3 u. 6 GG, sieht kein „Elterncasting“ vor, wer der bessere Elternteil ist, wie es § 1671 BGB jedoch zulässt. Jedes Verfahren, in dem ein „besserer“ Elternteil unterhalb der Grenzen des § 1666 BGB gesucht werden soll, und damit auch jedes darin erstattete Gutachten verstoßen gegen Art. 3 u. 6 GG.
7. Die Kriterien für die Feststellung dessen, was als Kindeswohl bezeichnet wird, sind mangelhaft und beliebig. Der Begriff ist seit langem denaturiert (Ebert). Die Elemente des klassischen Katalogs (Förderung, Kontinuität, Bindung, Wille des Kindes) können je nach gewünschtem Ergebnis kombiniert werden. Das ist unberechenbar und unwissenschaftlich.
8. Einen Status festzustellen ist wenig hilfreich. Dass es gegensätzliche Positionen gibt, zeigt die Existenz des Verfahrens. Beruht der Status auf einem rechtswidrigen Verhalten, zeigt, wenn es denn richtig ist, das Ergebnis der Begutachtung nur, inwieweit sich Personen an den Zustand angepasst haben. Diesen gilt es aber zu verändern. Hinzu kommt, dass jeder Status vergänglich ist: Verhältnisse ändern sich, das Leben ist nicht statisch.
9. Um nicht missverstanden zu werden: Es gibt auch sehr gute Sachverständige, die, insbesondere wenn die anderen professionell am Verfahren Beteiligten versagen, sogar die Rettung sein können. Ausgesucht werden sie aber vom Richter (s. Nr. 1), den man sich genauso wenig aussuchen kann (s. Nr. 2) wie die Vertreter des Jugendamtes und den Verfahrensbeistand. Daher trägt das Verfahren Züge einer Lotterie.